

§ 25 T-BergWG Aufsichtsbehörde

T-BergWG - Bergwachtgesetz 2003, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Das Land übt die Aufsicht über die Tiroler Bergwacht dahin aus, dass sie bei der Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften nicht verletzt, ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr nach dem Gesetz und der Satzung obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Aufsicht wird von der Landesregierung ausgeübt.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at